

Rechtlicher Hinweis:

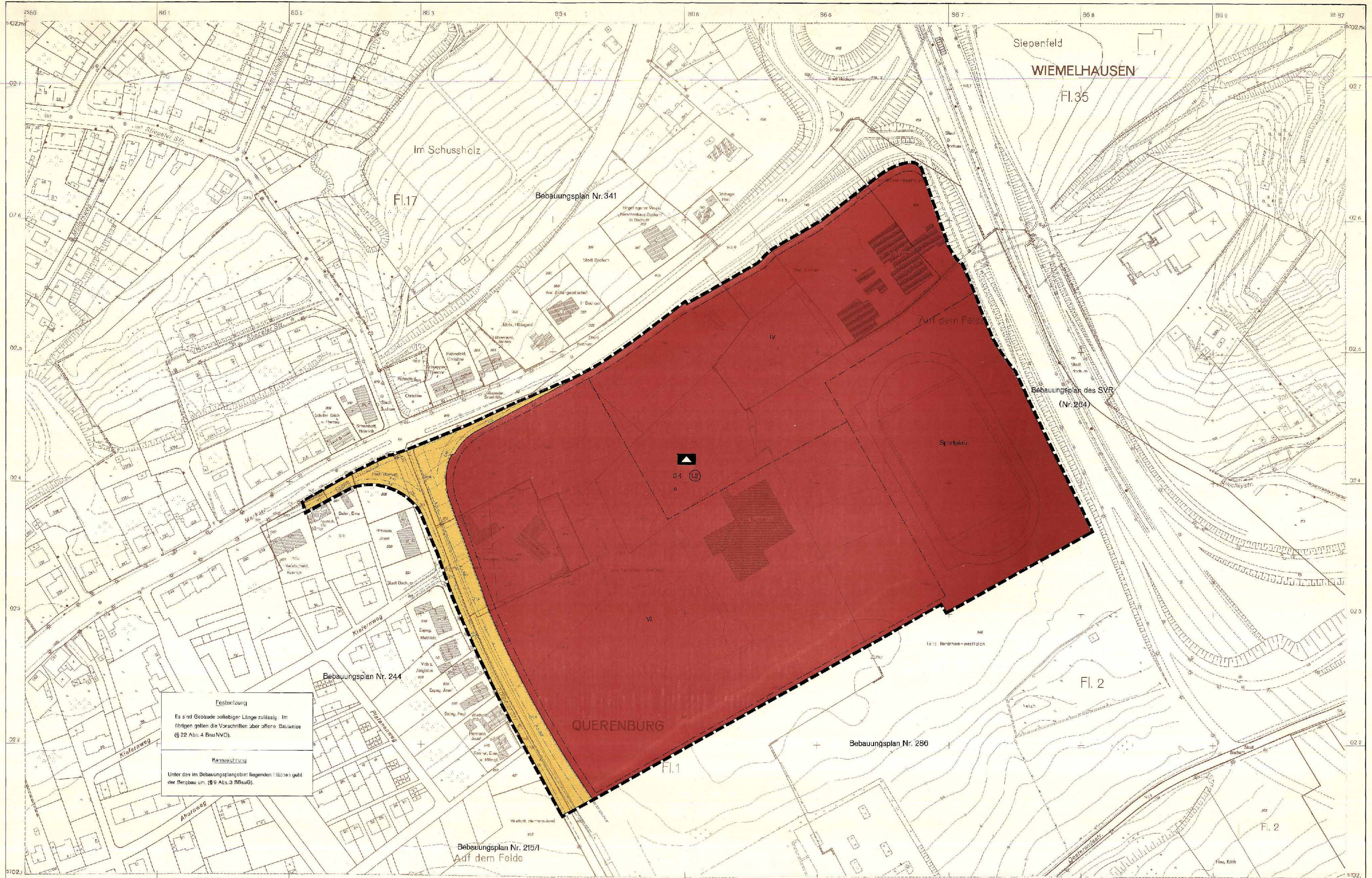
Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.



Festsetzung
Es sind Gebäude beliebiger Länge zulässig. Im übrigen gelten die Vorschriften über offene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO).

Kennzeichnung
Unter dem im Bebauungsplangebiet liegenden Flächen gilt der Bergbau um (§ 9 Abs. 3 BBauG).

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 287

- Gesamtschule Querenburg -

für ein Gebiet südlich der Marktstraße und westlich der Universitätsstraße

nach dem 2.4. des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1900 (BGBG), § 31 in Verbindung mit dem Vorhaben: der Bebauungsplanung - BauNVO - vom 26. Nov. 1965 (BauNVO), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. Nov. 1965 in der Fassung vom 21. Apr. 1970 (GV. NW. S. 296) und § 113 der Landesbauordnung - BauLBO - in der Fassung vom 27. Jan. 1970 (GV. NW. S. 296), dergemäß nach den Vorschriften der Planverordnungsverordnung vom 19. Januar 1965 (S. 31) S. 32)

Grundrißplan
Blatt 1
Maßstab 1 : 1000

Kartogrundlage
Stadtkarte Nr. 598 564
598 566

Der Bebauungsplan beruht auf einem Grundrißplan (Blatt 1) und 1 Planverordnungsblatt.

Die Zusammenstellung ist auf der diesseitigen Seite zu finden.

Bochum, den 8. April 1971

Der Oberstadtdirektor
L.A. ...

Die Planverordnungsblätter sind den Anordnungen des § 1 der Planverordnungsverordnung vom 19. Januar 1965

Bochum, den 8. April 1971

Vom ...

Stadtkommunikation
Städt. Bauverwaltung

für die Erstellung des Planverordnungsblattes
Bochum, den 8. April 1971

Bauverwaltung
Stadtkommunikation

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

- Wohn- und Geschäftszonen
- Nach- und gewerbliche Gebiete
- Öffentliche Gebäude
- Kleinere Anlagen
- Trassenführung

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

- WR: Wohngebiet
- WG: Wohngebiet mit Gewerbe
- AG: Allgemeines Wohngebiet
- MG: Mischgebiet
- GE: Gewerbegebiet

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 2 BauNVO)

- Offene Bauweise
- Offene Bauweise mit Doppelreihen
- Offene Bauweise mit Doppelreihen und Gewerbe
- Offene Bauweise mit Doppelreihen und Gewerbe
- Offene Bauweise mit Doppelreihen und Gewerbe

Flächen für Versorgungsanlagen
oder für die Verwertung der
Beseitigung von Abwasser oder
anderen Abfällen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Flächen für die Verwertung der Beseitigung von Abwasser oder anderen Abfällen

Sonstige Festsetzungen

- Stellen der Hauptabfälle
- Stellen der Hauptabfälle
- Stellen der Hauptabfälle
- Stellen der Hauptabfälle
- Stellen der Hauptabfälle

Vermerkte Darstellungen u. nachrichtliche Übernahmen

- Vermerkte Darstellungen u. nachrichtliche Übernahmen

Sonstige Darstellungen

- Sonstige Darstellungen

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 2 BauNVO)

- Maß der baulichen Nutzung

Verkehrsmittel
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

- Verkehrsmittel

Flächen für die Landwirtschaft
und für die Forstwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Dieser Bebauungsplan ist ein Bestandteil der Stadtverordnungsammlung vom 2.4. des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1900 (BGBG), § 31 in Verbindung mit dem Vorhaben: der Bebauungsplanung - BauNVO - vom 26. Nov. 1965 (BauNVO), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. Nov. 1965 in der Fassung vom 21. Apr. 1970 (GV. NW. S. 296) und § 113 der Landesbauordnung - BauLBO - in der Fassung vom 27. Jan. 1970 (GV. NW. S. 296), dergemäß nach den Vorschriften der Planverordnungsverordnung vom 19. Januar 1965 (S. 31) S. 32)

Bochum, den 8. April 1971

Der Oberstadtdirektor
L.A. ...

Die Planverordnungsblätter sind den Anordnungen des § 1 der Planverordnungsverordnung vom 19. Januar 1965

Bochum, den 8. April 1971

Vom ...

Stadtkommunikation
Städt. Bauverwaltung

für die Erstellung des Planverordnungsblattes
Bochum, den 8. April 1971

Bauverwaltung
Stadtkommunikation

Der Bebauungsplan ist ein Bestandteil der Stadtverordnungsammlung vom 2.4. des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1900 (BGBG), § 31 in Verbindung mit dem Vorhaben: der Bebauungsplanung - BauNVO - vom 26. Nov. 1965 (BauNVO), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. Nov. 1965 in der Fassung vom 21. Apr. 1970 (GV. NW. S. 296) und § 113 der Landesbauordnung - BauLBO - in der Fassung vom 27. Jan. 1970 (GV. NW. S. 296), dergemäß nach den Vorschriften der Planverordnungsverordnung vom 19. Januar 1965 (S. 31) S. 32)

Bochum, den 8. April 1971

Der Oberstadtdirektor
L.A. ...

Die Planverordnungsblätter sind den Anordnungen des § 1 der Planverordnungsverordnung vom 19. Januar 1965

Bochum, den 8. April 1971

Vom ...

Stadtkommunikation
Städt. Bauverwaltung

für die Erstellung des Planverordnungsblattes
Bochum, den 8. April 1971

Bauverwaltung
Stadtkommunikation